

TE Vwgh Beschluss 1995/3/23 95/18/0489

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §26 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. W. Pesendorfer und die Hofräte Dr. Zeizinger und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Runge, in der Beschwerdesache der A in W, vertreten durch Dr. S, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 12. Dezember 1994, Zl. 106.440/2-III/11/94, betreffend Versagung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Nach den der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung zugrundezulegenden Angaben in der Beschwerde (vgl. den hg. Beschuß vom 17. November 1994, Zl. 94/18/0663) wurde der angefochtene Bescheid der Beschwerdeführerin am 30. Jänner 1995 zugestellt. Die gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 VwGG mit diesem Tag beginnende sechswöchige Beschwerdefrist war am Tag der Postaufgabe der Beschwerde, nämlich am 14. März 1995, bereits abgelaufen.

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG war die Beschwerde daher wegen Versäumung der Einbringungsfrist ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180489.X00

Im RIS seit

20.11.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at